# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3690/90 DER KOMMISSION

**vom 19. Dezember 1990**

**zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus am Rindfleischsektor zwischen 1985 Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 (3) der Kommission wurden die Richtplafonds nach Artikel 83 der Beitrittsakte für das Jahr 1990 festgelegt.

Die Richtplafonds für lebende Tiere sowie frisches und gekühltes Fleisch werden auf der Grundlage einer geschätzten Bilanz der Erzeugung und des Verbrauchs der betreffenden Erzeugnisse des Rindfleischsektors in Spanien und des voraussichtlichen Zeitplans für den Handel mit der übrigen Gemeinschaft ermittelt.

Für 1991 ist eine deutliche Anhebung dieser Richtplafonds aufgrund der verfügbaren Daten über die Entwicklung des spanischen Marktes möglich und zur Förderung seiner Integration in den Gemeinschaftsmarkt wünschenswert.

Um eine besondere Regulierung des Handelsverkehrs zu erreichen und die saisonal unterschiedliche Empfindlichkeit des spanischen Markts, insbesondere dessen geringere Aufnahmefähigkeit im zweiten und dritten Vierteljahr zu berücksichtigen, ist die Jahresmenge entsprechend abzustufen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird durch den Titel dieser Verordnung ersetzt.

2. In Artikel 1 wird der Bezug auf das Jahr 1990 gestrichen.

3. In Artikel 6 wird die Zahl „90" durch „150" lebende Tiere ersetzt.

4. Artikel 7 wird gestrichen.

5. Der Anhang wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 62.

*ANHANG*

| Gruppen | KN-Code | Warenbezeichnung | Richtplafond 1991 |
|---|---|---|---|
| 1 | 0102 90 | Lebende Rinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stück) | 120 000<br>davon : 1. Vierteljahr : 42 000<br>2. Vierteljahr : 24 000<br>3. Vierteljahr : 24 000<br>4. Vierteljahr : 30 000 |
| 2 | 0201 10<br>0201 20 | — Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, mit Knochen | 24 000<br>davon : 1. Vierteljahr : 4 800<br>2. Vierteljahr : 4 800 |
| 3 | 0201 30 | — Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen (Tonnen Schlachtkörpergewicht) | 3. Vierteljahr : 7 200<br>4. Vierteljahr : 7 200 |